

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 18

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom Roten Kreuz nach dem abessynischen Kriegsschauplatz. Es scheint, als könne man sich in gewissen italienischen Kreisen nicht von dem Argwohn losmachen, die Entsendung russischer Krankenpfleger solle nur der Deckmantel für den Betrieb anderweitiger, den italienischen Afrikainteressen minder sympathischer Pläne abgeben. Am liebsten sähe man es daher, wenn Russland auf den Verfolg jener Idee überhaupt verzichtete. An deutlichen Winken fehlt es nicht. Dahin wird man z. B. das Ersuchen um Einstellung der Sendungen von Personal und Material vom Roten Kreuz nach Neapel rechnen dürfen, welches Ersuchen, wohl um ihm jede antirussische Pointe im vornherein abzubrechen, gleichzeitig und gleichlautend auch an die deutsche Gesellschaft vom Roten Kreuz gerichtet worden ist. Über einen ferneren Schritt in der Sache berichtet die „Agenzia Stefani“. Darnach hätte die italienische Regierung in St. Petersburg um Aufklärungen über die Zahl und die Berufstellung der Personen gebeten, aus welchen die für Abessynien bestimmte Abteilung der russischen Gesellschaft vom Roten Kreuz zusammengesetzt ist. (P.)

England. (Regenschirme beim Militär.) H. M. Wenig Anklang haben in englischen Militärcreisen die Beschwerden eines führenden französischen Blattes gefunden, welches sich beklagte, dass über die heftige Regenzeit anfangs Winters alle Welt sich mit Regenschirmen schützen konnte, während der Soldat allein „im Gewissen verpflichtet war, sich durch und durch nass werden zu lassen“, da ihm in Uniform das Tragen eines Schirmes verboten ist. Wieso er, wenn richtig bekleidet, nass werden soll, ist allerdings nicht ganz verständlich. Mehreren wird es aber neu sein zu erfahren, dass in Frankreich das Verbot in Uniform einen Regenschirm zu führen, nicht immer bestand, — wie es sich vermuten lassen könnte, — sondern vielmehr eine verhältnismässig neue Einführung ist.

Bis zum Jahre 1866 war es nichts weniger als eine Seltenheit, französische Offiziere in Uniform mit einem Schirm in der Hand anzutreffen. Kein Mensch hatte etwas dagegen einzuwenden. Jedermann fand es ganz erlaubt, Epauletten und Uniform vor den schädlichen Einflüssen des Regens zu bewahren. Marschall Canrobert aber, einer der glänzendsten Offiziere der französischen Armee und damals Kommandant der 1. Division in Paris, war der Meinung, dass dieses für die Offiziere wenn nicht durch das Reglement ausdrücklich verboten, so doch unmöglich geduldet werden könnte. Auf sein Betreiben hin erliess der damalige Kriegsminister die strengsten Befehle, durch welche es den französischen Offizieren aller Waffen verboten wurde, hinfot in Uniform mit einem Regenschirme zu erscheinen.

Ein merkwürdiger Widerspruch aber ist es, dass während diese Verordnung für das Heer bis jetzt in voller Kraft blieb, sie für die französische Marine niemals bestanden hat. So kann man in Hafenplätzen Offiziere dieses Dienstzweiges in Uniform spazieren sehen, wie sie mit Schirmen sich vor dem Regen schützen, welchen ihre Kameraden von der Armee ohne Rücksicht auf ihre Epauletten und goldenen Tressen über sich niedergehen lassen müssen. Es ist nicht einzusehen, welche genügende Antwort auf die von der Presse gestellte Frage zu geben sein wird. Wozu dieser Unterschied zwischen Armee und Marine?

Anknüpfend an diese Frage, erinnert die „Times of India“ daran, dass bis vor ungefähr zwanzig Jahren in der Armee der indischen Eingeborenen die dienstthünen Sepoys mit Regenschirmen inländischer Manufaktur, in der alten offiziellen Sprache — bezeichnend genug — „Sommerhüte“ genannt, versehen wurden; doch ist nun, wie man weiß, auch die leichteste Nachgiebigkeit gegen

menschliche Schwachheit verbannt worden, und der Regenschirm wird, zugleich mit der Uniform, weder in der britischen noch in der indischen Armee mehr gesehen. (United Service Gazette Nr. 3283.)

V e r s c h i e d e n e s .

— (Patent-Liste) aufgestellt von dem Patentbureau von H. & W. Pataky, Hauptgeschäft: Berlin N. W., Luisen-Strasse 25.

Anmeldungen.

72. M. 12,248. Dichtungsring für Artillerie-Geschosse. — Hudson Maxim, New-York, 41 Wallstreet; Vertreter: Hugo Pataky und Wilhelm Pataky, Berlin NW., Luisenstrasse 25. 28. 10. 95.

72. Sch. 11,380. Verstellbare Würge-Bohrung für Jagdgewehr-Läufe. — Robert Schrader, Göttingen, Buchstrasse 5. 27. 2. 96.

78. K. 13,583. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von Schiesspulverfäden und -Strängen. — Firma Friedr. Krupp, Grusonwerk, Magdeburg-Buckau. 17. 1. 96.

Gebrauchsmuster.

34. 54,854. Marschkochkessel mit Siebylinder und beweglichem Rost. Fritz von Holzhausen, Frankfurt a. M., Sömmerringstrasse 7. 22. 2. 96. — H. 5458.

63. 55,090. Elastischer, transparentlederner Armeesattelbaum. C. Bernhard, Potsdam. 24. 4. 95. — B. 4314.

65. 55,038. Ruderhalter, aus einer Klemmscheibe, die mit dem Kopf des Stützstiftes ein Kugelgelenk bildet, W. E. De Riar, Stryker.

72. 54,783. Gewehriemen mit flachen Federhaken an beiden Enden. Albrecht Kind, Hunstig bei Dieringhausen. 16. 3. 96. — K. 4888.

72. 54,786. Einrichtung an Gewehren mit Cylinderverschluss zum Abdichten gegen zurückslagende Gase. Waffenfabrik Mauser, Oberndorf a. N. 9. 8. 95. — W. 3162.

72. 54,795. Drillingsgewehr, bei dem der abnehmbare Kugellauf durch einen hinter zwei Ansätzen greifenden Stellring verschlossen gehalten wird. Peter Oberhammer, München, Dachauerstrasse 12. 7. 2. 96. — O. 708.

72. 54,859. Visierkappe zum Erleichtern des Zielens aus einer das Korn einschliessenden Hülle. Wilhelm Schultze, Berlin, Dresdenerstr. 45. 26. 2. 96. — Sch. 4330.

72. 54,938. Patrontaschenhaken mit doppelseitig wirkender Federsicherung. F. W. Kinkel, Mainz, Hintere Bleiche 59. 2. 3. 96. — K. 4831.

72. 54,988. Gewehrschloss, an welchem der Verschlussblock und der vertikale Abzugsbügel aus einem Teil besteht. Hermann Tanner, Glogau, Jesuitenstr. 17. 26. 2. 96. — T. 1468.

72. 54,989. Nach der Seite zu drehende Verschlusskappe für Gewehrmündungsschoner. Wilhelm Sack, Friedrichshagen bei Berlin. 26. 2. 96. — S. 2410.

